

nahme der Verpflichtungen für den Staats- oder Kirchendienst, sowie für den Dienst der politischen und Schulgemeinden.

Von dieser Gebührenpflichtigkeit sind jedoch ausgenommen:

1. die Angelegenheiten der Landes-Zener-Societät;
2. abschlägige Bescheidungen auf Gesuche der gedachten Art. In der zurückweisenden Verfügung kann jedoch dem Antragsteller für den Fall, daß derselbe sich nicht hierbei bemüht, die Tragung der Kosten für die durch seine weiteren vergeblichen Anträge entscheidenden Verhandlungen und Verfügungen angedroht werden, welche Androhung eintretenden Falles zu verwirklichen ist.
3. Alle aus der Obergewalt des Staates über eine Gemeinde, Kirche oder ein zu milden Zwecken bestimmtes Stiftungsvermögen hervorgehenden Genehmigungen und Erlaubnißtheilungen.
4. Zeugnisse über Armuth oder Unterstützungsbedürftigkeit.

II. Das Verfahren in den zur Competenz der Verwaltungsbehörden und der Gewerbebehörden gehörigen Streitigkeiten zwischen mehreren Beteiligten, namentlich auch in Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Innungsmitgliedern (§. 95 und 104 der Reichs-Gewerbeordnung), sowie in Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern nach §. 71 folg. des Reichs-Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, und §. 58 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883. Nicht gebührenpflichtig sind jedoch Streitigkeiten über Ansprüche auf Krankenunterstützung.

III. Die von den Verwaltungsbehörden erledigten Disciplinar-Strafsachen.

IV. Die im öffentlichen Interesse vorgenommenen Revisionen von Privat-Unternehmungen und Einrichtungen, falls diese Revisionen eine Abweichung von den hierfür bestehenden Vorschriften und Anordnungen oder sonstige verschuldete Mißstände ergeben haben.

V. Die mit den Finanzbehörden abgeschlossenen Pachtverträge mit einer jährlichen Pachtsumme über 100 *fl.*, sowie die Verhandlungen des Bergamtes und Arbeiten der Katasterbehörden.

VI. Die Prüfungen der Rechnungen der Corporationen, Kirchen, Schulen und Stiftungen.

In den in §. 5, Nr. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten findet auch in Verwaltungssachen durchweg Gebührenfreiheit statt.